

# **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hainzenberg vom 13.12.2024 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

## **§ 1**

### **Wasserbenützungsgebühren**

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Errichtung, der Instandhaltung, der Erneuerung sowie der Betriebs- und Verwaltungskosten der Gemeindewasserversorgungsanlage und des Gemeindeanteils an der Verbandsanlage Wasserverband Großraum Zell am Ziller erhebt die Gemeinde Hainzenberg Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Wasserbenützungsgebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumptanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

## **§ 2**

### **Anschlussgebühr**

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes (TVAG), LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen. Für Schwimmbecken im Freien gilt der Rauminhalt des Schwimmbeckens in Kubikmeter als Bemessungsgrundlage.
- (2) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
  - a) Wallfahrtskirche Maria Rast
  - b) Gebäude(teile) von landwirtschaftlichen Betrieben, die ausschließlich zur Lagerung von Futterstoffen und Geräten landwirtschaftlich genutzt werden (im besonderen Scheunen, Tennen, Futter- und Streulagerräume) und gleichzeitig über keinen Wasseranschluss verfügen.
  - c) Städel in Holzbauweise, überdachte Holzlegen und Holzschuppen, die zur Gänze aus Holz bestehen und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen, Silos und Fahrsilos, Folientunnels, Bienenhäuser, Hundezwinger.
  - d) Folgende Gebäude(teile), sofern diese über keinen Wasseranschluss verfügen: Privat genutzte Garagen und Carports, Geräteschuppen und Gartenhäuser.
  - e) Zu Freizeitwohnsitzen ausbaute Feldställe, die außerhalb des in der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Hainzenberg festgelegten Anschlussbereiches liegen und für welche der fachgerechte und von der Gemeinde abgenommene Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage auf eigene Kosten hergestellt wird.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.
- (5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,85 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.
- (6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

### **§ 3**

#### **Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 bis 4 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Gebühr**

- (1) Die Berechnung der laufenden Gebühr erfolgt nach dem gemessenen Wasserverbrauch, der über den Wasserzähler erfasst wird. Dabei beträgt die Mindestmenge jedoch 40 Kubikmeter Wasserverbrauch pro Jahr und Abnehmer.
- (2) Als Abnehmer im Sinne von Abs. 1 gilt jeder eigenständige Haushalt, der an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke. Sollte ein Grundstück mit mehreren Haushalten nur über einen gemeinsamen Wasserzähler verfügen, wird die Mindestmenge für das gesamte Grundstück unter Berücksichtigung der Anzahl der Haushalte vorgeschrieben.
- (3) Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt für den Abrechnungszeitraum bis 30.09.2025 1,00 Euro je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch und für den Abrechnungszeitraum ab 01.10.2025 1,03 Euro je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
- (4) Kann der tatsächliche Wasserverbrauch wegen eines Defektes des Wasserzählers oder wegen höherer Gewalt (zum Beispiel Wasserrohrbruch, Winterbruch) nicht ermittelt werden oder weicht der Wasserverbrauch erheblich vom Durchschnittsverbrauch der drei letztfolgenden Abrechnungszeiträume bzw. erheblich von anderen vergleichbar genutzten Grundstücken ab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Bemessungsgrundlage zu schätzen bzw. den Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke oder Gebäude heranzuziehen.

### **§ 5**

#### **Zählergebühr**

- (1) Jeder Abnehmer im Sinne des § 4 Abs. 2 ist verpflichtet, zum Zwecke der Bemessung der Wasserbenutzungsgebühr den Einbau eines von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzählers vornehmen zu lassen.
- (2) Für Einbau, Benützung und Wartung des Wasserzählers ist eine Zählergebühr in Höhe von 15,00 Euro pro Jahr zu entrichten.
- (3) Die Bemessungsgrundlage für die Wasserzählergebühr ist die Anzahl der tatsächlich eingebauten Wasserzähler pro Grundstück (Gebäude), unabhängig davon, ob es sich um Haupt- oder Subzähler handelt.
- (4) Die eingebauten Wasserzähler sind von der Gemeinde Hainzenberg mit einer Plombe zu versehen. Änderungen oder Manipulationen am Wasserzähler sind untersagt und müssen umgehend bei der Gemeinde gemeldet werden.

## **§ 6**

### **Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die Wasseranschlussgebühr ist mit Bescheid vorzuschreiben und ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die laufende Wasserbenützungsgebühr wird mit Bescheid vorgeschrieben und ist einen Monat nach Zustellung zur Zahlung fällig. Die Vorschreibung der laufenden Wasserbenützungsgebühr erfolgt im 2. Quartal eines jeden Jahres als Akontozahlung unter Zugrundelegung des halben Vorjahreswasserverbrauches sowie im 4. Quartal eines jeden Jahres als Abrechnung des tatsächlichen Verbrauches unter Berücksichtigung der Mindestmenge. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt zum Stichtag 30.09.
- (3) Der Abrechnungszeitraum für die laufende Wasserbenützungsgebühr ist jeweils der 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.
- (4) Die Zählergebühr ist mit Bescheid vorzuschreiben und ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig. Die Vorschreibung des Jahresbetrages erfolgt jeweils zur Hälfte im 2. Quartal und im 4. Quartal eines jeden Jahres.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Hainzenberg vom 13.12.2011, kundgemacht vom 14.12.2011 bis 30.12.2011, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2023“, außer Kraft.

Angeschlagen am: 16. DEZ. 2024

Abgenommen am: - 2. JAN. 2025

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

